



**FREIHEITLICHER
FAMILIENVERBAND**
Bundesbüro
Blindengasse 6
1080 Wien
Tel.: +43-1-405 78 32 DW 0
E-Mail: office@ffv.at
Internet: www.ffv.at

An
Herrn Bundesminister
Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
E-Mail: POST@I11.bmwfj.gv.at

und

An
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 16. November 2010

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Sehr geehrte Frau Präsident!

Unter Bezugnahme auf das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 217/ME (XXIV. GP) – „Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Änderung“ gibt der Freiheitliche Familienverband Österreich folgende Stellungnahme ab:

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Gerfried Nachtmann e.h.
Obmann des Freiheitlichen Familienverbandes Österreich

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes

Ministerialentwurf: Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – 217/ME (XXIV. GP)



Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf 217/ME (XXIV. GP) – „Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Änderung“

Vorbemerkungen

Für Familien ist dieses Budget eine Katastrophe, weil sich bei Familien sowohl die Steuererhöhungen als auch die Einsparungen kumulieren. Der Begriff Familienbeihilfe wird damit umgedeutet, indem von den Familien verlangt wird, dem Staat eine Beihilfe für sein Budget zu zahlen.

Familien sind schon heute im Bereich der direkten Steuern (Einkommensteuer), der indirekten Steuern (Mehrwertsteuer), der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-Versicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung, Familienlastenausgleichsfonds etc.) sowie im Pensionsrecht massiv benachteiligt:

Direkte Steuern (Einkommensteuer): Im System des progressiven Individualbesteuerungssystems der Lohn- und Einkommensteuer sind Familien gegenüber kinderlosen Steuerpflichtigen benachteiligt, indem die Unterhaltsansprüche der Familienmitglieder (Ehefrau, Kinder) nicht berücksichtigt werden können. Unterhaltsansprüche führen dazu, dass schon im Moment der Erwirtschaftung von Einkünften, Anteile dieser Einkünfte privatrechtlich unmittelbar auf die Unterhaltsberechtigten Personen übergehen. Privatrechtlich ist damit beispielsweise ein Alleinverdiener nicht in der Lage, über seine gänzlichen Einkünfte selbst frei zu verfügen. Die zustehenden Anteile sind unmittelbare Unterhaltsansprüche der Frau und der Kinder (unabhängig davon ob eine Partnerschaft aufrecht ist oder die Partner getrennt leben). Trotzdem wird das gesamte Einkommen jedes Steuerpflichtigen gleich besteuert. Und zwar unabhängig davon, ob von diesem Einkommen eine Person (alleinlebender Kinderloser) oder etwa 5 Personen (Familie mit drei Kindern) leben müssen. Eine Absetzbarkeit von Unterhaltungspflichten ist nicht vorgesehen, was aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes schon heute verfassungswidrig ist. Deshalb fordert die FPÖ die Einführung eines Familiensteuersplittings nach französischem Vorbild, bei dem das Einkommen gewichtet auf die Familienangehörigen aufgeteilt wird und damit die Steuerlast massiv gesenkt wird.

Indirekte Steuern (Mehrwertsteuer): Je größer die Anzahl der Personen in einem Haushalt, desto größer die anteiligen Ausgaben des Haushalts für die Befriedigung von Grundbedürfnissen. Beispiel: Eine Familie mit drei Kindern konsumiert pro Woche mehr Milch und Brot als ein alleinlebender Kinderloser, der die Milch nur für seinen Kaffee benötigt. Zusätzlich wirken indirekte Steuern regressiv, d.h. dass der Anteil des Aufwands für indirekte Steuern an den gesamt zur Verfügung stehenden Geldmitteln höher ist, je weniger Geld (pro Kopf) zur Verfügung steht. Je höher die Konsumquote (je mehr also für den Kauf alltäglicher Güter aufgewendet wird) desto höher ist auch die Belastung durch indirekte Steuern. Familien weisen eine Konsumquote von über 99% auf und sind daher besonders durch indirekte Steuern belastet. Dass daraus folgt, dass die Sparquoten bei Familien am geringsten sind, sei hier nur am Rande erwähnt.

Sozialversicherungsbeiträge: Da (wie oben bei den direkten Steuern schon erläutert) die Unterhaltsansprüche im Moment der Entstehung von Einkommen bereits an die Unterhaltsberechtigten übergehen, wäre es nur konsequent, wenn nur jenes Einkommen, über das der Steuerpflichtige auch tatsächlich verfügen kann, den Sozialversicherungsabgaben unterzogen wird. Dem ist jedoch leider nicht so.

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes

Ministerialentwurf: Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – 217/ME (XXIV. GP)



Vielmehr ist es so, dass der Unterhalt eines Kindes in Höhe von beispielsweise 400,- Euro bereits voll versteuert wurde und auch Sozialversicherungsbeiträge für diesen Unterhalt abgeführt wurden. In der höchsten Steuerklasse bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige, um 400,- Euro Unterhalt leisten zu können, nach der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ein zu versteuerndes Einkommen von 800,- Euro erwirtschaften muss, um den Unterhaltsanspruch seines Kindes zu befriedigen. Bezieht man die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) mit ein, so müssen knapp 1.000,- Euro erwirtschaftet werden, um den Unterhaltsanspruch in Höhe von 400,- Euro befriedigen zu können. Die immer wieder artikulierte Lüge, Ehefrauen und Kinder seinen „gratis“ mitversichert ist damit nicht haltbar, da die Beiträge ja vom Steuerpflichtigen auch schon für die Unterhaltsanteile abgeliefert wurden.

Pensionssystem: Die geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge dienen realistischer Weise nicht der sozialen Absicherung des eigenen Alters, sondern der Absicherung der eigenen Elterngeneration. Die Beiträge werden auch von der Pensionsversicherung nicht für den einzelnen Versicherten angespart, sondern unmittelbar an die aktuellen Pensionsbezieher ausgezahlt. Es handelt sich um ein Umlageverfahren im Generationenvertrag. Pensionsansprüche können demnach nur im Ausmaß zukünftig einzuhebender Beiträge befriedigt werden. Diese zukünftigen Beiträge können nur bei der nächsten Generation lukriert werden, die wiederum von unseren Familien (und hier vor allem von den Müttern) geschaffen wird. Es sind also vor allem die Mütter, die durch ihre unschätzbar wertvolle Tätigkeit in der Familie den Generationenvertrag aufrecht erhalten. Es sind aber auch die Mütter, die durch gerade diese Tätigkeit und die damit verbundene eingeschränkte Erwerbstätigkeit im Pensionssystem durch den Rost fallen. Die höchsten Pensionsansprüche entstehen bei kinderlosen Versicherten, die sich ihr gesamtes Leben einzig und alleine auf ihre berufliche Karriere konzentrieren können. Die Befriedigung dieser Ansprüche obliegt dann den Kindern jener Familien, die aufgrund ihrer Unterhalts- und Betreuungspflichten keine so hohen Anwartschaften im Pensionssystem erarbeiten konnten. Der finanzielle Transfer von Mehrkindfamilien zu Kinderlosen macht in diesem System pro Jahr etwa 5 Mrd. Euro aus.

Verfassungsrechtliche Überlegungen

Unabhängig von der Frage, ob mit den geplanten Maßnahmen der verfassungsrechtlich gewährleitete Vertrauensschutz gewahrt ist (der FFV geht nicht davon aus), ist die Frage zu stellen, ob durch den Wegfall der Familienbeihilfe (Studierende ab 24 Jahren, arbeitssuchende Jugendliche und junge Erwachsene) nicht als Ausgleich steuerrechtliche Maßnahmen einzuziehen wären, um den Familien (wie vom VfGH verlangt) zumindest die Hälfte des Unterhalts abzugelten. Zitat aus VfSlg 16026/2000 (vgl auch VfSlg 12940/1991 und 14992/1997)

„Der Gesetzgeber bringt mit der in § 34 Abs 7 Z1 EStG 1988 idF BGBl I 79/1988 getroffenen Anordnung die steuerliche Berücksichtigung des Kindesunterhaltes in Verbindung mit dem Kinderabsetzbetrag und der Familienbeihilfe (in der Folge: Transferleistungen). Wenn es dabei heißt, dass Unterhaltsleistungen für ein Kind durch die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag "abgegolten" sind, so versteht der Gerichtshof dies so, dass die von der Verfassung geforderte steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen für den Regelfall durch die genannten Transferleistungen erfolgt bzw. erfolgen soll.

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes

Ministerialentwurf: Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – 217/ME (XXIV. GP)



Der Gerichtshof hat gegen diese Art der einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Kinder im Prinzip keine Bedenken. Er hat in seiner bisherigen Judikatur (vgl VfSlg 12940/1991 und 14992/1997) wiederholt festgestellt, dass der Gesetzgeber in der Wahl des Systems der Familienbesteuerung frei sei und dass es (lediglich) darauf ankomme, dass im Effekt die Unterhaltsleistung an Kinder in den vom Gerichtshof angenommenen Grenzen steuerfrei bleibe, das heißt, dass die im Vergleich zu einer nicht unterhaltspflichtigen Person verminderte Leistungsfähigkeit durch entsprechende Verminderung der Steuerlast berücksichtigt wird.

Haben die Transferleistungen in unteren Einkommensbereichen (vorwiegend) den Charakter einer Sozialleistung, so wird in den Fällen, in denen infolge der Nichtabzugsfähigkeit der Unterhaltsleistungen eine entsprechende Einkommensteuermehrbelastung auftritt, durch die Auszahlung der Transferleistungen im Ergebnis lediglich eine Steuer erstattet, die von Verfassungs wegen nicht hätte erhoben werden dürfen. Die Funktionsänderung einer Transferleistung erweckt jedoch für sich allein keine verfassungsrechtlichen Bedenken.“

Schon in VfSlg 14992/1997 wurde vom VfGH folgendes ausgesprochen:

„Da die Unterhaltsleistung an Kinder, wie in VfSlg 12940/1991 dargetan, nicht bloß Sache privater Lebensgestaltung ist, geht es nicht an, jene Einkommensbestandteile, die vom Steuerpflichtigen an die Unterhaltsberechtigten weiterzugeben sind, in diesem Umfang zu besteuern. Auf diese Weise werden nämlich unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige Einkommensbezieher gleicher Einkommenshöhe ungeachtet der unterschiedlichen Höhe des ihnen zur eigenen Verwendung verbleibenden Einkommens gleich behandelt, obwohl es sachlich geboten wäre, die - eben nur zum Teil als Folge privater Lebensgestaltung zu qualifizierenden - Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern steuerlich zumindest so zu berücksichtigen, dass nicht der größere Teil des Unterhaltsaufwandes der Einkommensteuer unterworfen wird. Da die in Prüfung genommenen Bestimmungen für einen keineswegs vernachlässigbaren Teil von Einkommensteuerpflichtigen aber solches bewirken, verletzen sie den Gleichheitsgrundsatz. Zumindes die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, müsste im Effekt steuerfrei bleiben.“

Der Zeitraum der Auszahlung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag obliegt also nicht dem Willen einer wie auch immer zusammengestellten Bundesregierung sondern ist einzig und allein abhängig vom Vorhandensein, Entstehen und Untergehen von Unterhaltspflichten. Dies gilt im Übrigen für Kinder (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) und für Ehepartner ohne eigenes Einkommen (Alleinverdienerabsetzbetrag) gleichermaßen. Ohne neue steuerrechtliche Maßnahmen, die eine Absetzbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüche für jene Fälle vorsehen, bei denen trotz einer bestehenden Unterhaltspflicht keinerlei Auszahlungen von „Transferleistungen“ (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag) mehr erfolgen, sind die geplanten Regelungen verfassungswidrig.

Der Freiheitliche Familienverband wird sich dafür einsetzen, dass diese Frage, sollten die geplanten Regelungen in Kraft treten, erneut vom Verfassungsgerichtshof behandelt wird.

Zum Ministerialentwurf 217/ME (XXIV. GP)

Es ist nicht so, dass es mehrere homogene Bevölkerungsgruppen gäbe, die alle zu gleichen Teilen von den geplanten Sparmaßnahmen betroffen wären. Viele dieser Gruppen haben eine gemeinsame Schnittmenge, nämlich die Familie. Es ist falsch, anzunehmen, dass es hier die Pendler gibt und dort die Pflegebedürftigen, hier die Studenten und dort die Familien.

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes

Ministerialentwurf: Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – 217/ME (XXIV. GP)



Sowohl die Einsparungen bei Studenten als auch jene bei den Pflegebedürftigen und bei den Pendlern treffen vor allem Familien. Und hier besonders den Mittelstand.

Pflegegeld:

80% der pflegebedürftigen Personen werden von Familienangehörigen gepflegt. Gerade in den ersten beiden Pflegestufen ist der Anteil der pflegenden Familienangehörigen besonders hoch. Diese Leistungen werden vor allem von Töchtern und Schwiegertöchtern erbracht, die oft auch noch Betreuungspflichten gegenüber den eigenen Kindern zu erfüllen haben. Kinderlose Karrierefrauen sind im Bereich der familiären Pflege deutlich unterrepräsentiert.

– Die Erhöhung der Voraussetzungen zum Erhalt des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 (Erhöhung des Pflegebedarfs von 50 auf 60 – Stufe 1 bzw. von 75 auf 85 – Stufe 2 Stunden) trifft vor allem Familien.

Mineralölsteuer:

Familien haben das Bedürfnis, ihre Kinder in möglichst grüner Umgebung aufwachsen zu lassen. Viele Familien verlassen im Zuge der Familiengründung die Ballungszentren, um ihren Kindern im Randgebiet oder Umland von Städten ein natürliches Umfeld zu bieten. In den Cities ist der Anteil an kinderlosen Alleinlebenden besonders hoch. Auch im Bereich autoloser Haushalte sind kinderlose Personen überrepräsentiert. Familien in Randlagen, deren Erwerbspersonen als Pendler tätig sind, sind meist auf ein zweites Fahrzeug angewiesen, um alltägliche Fahrten zu erledigen (Einkaufen, Kinder zum Turnen, Reiten, Musikunterricht, vom und zum Kindergarten/Schule befördern, Freizeitaktivitäten am Wochenende, möglich machen, etc.)

– Die Erhöhung der Mineralölsteuer (Diesel 5 Cents, Benzin 4 Cents) trifft überproportional Familien, die Wert darauf legen, dass Kinder in einer mehr oder weniger intakten Umwelt aufwachsen.

Familienbeihilfe:

Unterlassene Inflationsanpassungen: Familien leisten unfreiwillig einen massiven Beitrag zur Budgetkonsolidierung, indem seit Jahrzehnten keine Inflationsabgeltenden Valorisationen durchgeführt wurden. Der Wertverlust der Familienbeihilfe durch unterlassene Inflationsanpassungen beträgt seit 1992 durchschnittlich 30%. (0-3-Jährige: -41%; 3-10-Jährige: -23%; 10-19-Jährige: 33%; Über-19-Jährige: 30%) dies entspricht einem Betrag von zumindest 700 Mio. Euro, die den Familien nur im Jahr 2010 durch unterlassene Valorisationen gegenüber den frühen 90er-Jahren vorenthalten wurden.

Streichung der 13. Familienbeihilfe: Die 13. Familienbeihilfe wurde nicht umsonst als zusätzliche Auszahlung beschlossen. Der Grund liegt darin, dass eine solche 13. Auszahlung im Gegensatz zu einer echten Inflationsanpassung auch relativ leicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Die Einführung war also von Anfang an ein Wählerbetrug. Weiters wollte man damit zwei Fliegen mit einer Klappe treffen. Einerseits wollte man eine Quasi-Inflationsanpassung argumentieren, weil die 13. Auszahlung den Jahresbetrag der Familienbeihilfe um 8,3% erhöht, andererseits wollte man die 13. Familienbeihilfe als „Schulstartgeld“ verkaufen und damit Argumente der Opposition in beide Richtungen abwehren. Die nunmehrige Abschaffung entlarvt diese Maßnahme im Nachhinein als reines Wahlzuckerl. Dass nun nur noch 100,- Euro für Schüler zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt werden und nicht wie bisher für Alle die Grundbeträge und Alterszuschläge einschließlich der Geschwisterstaffelung und der erhöhten Familienbeihilfe ein 13. Mal ausgezahlt werden, ist selbst für jene, die zukünftig die 100,- Euro am Beginn des Schuljahres erhalten, ein schwerer Verlust.

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes

Ministerialentwurf: Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – 217/ME (XXIV. GP)



Streichung der Auszahlung für Studenten ab 24 Jahren: Der Wandel der Wirtschaft verlangt zunehmend immer besser gebildete Arbeitskräfte. Es ist höchst naiv zu glauben, dass gut gebildete Zuwanderer in unser Land strömen werden und damit glücklich sein werden, dass ihnen durch unser teures Sozialsystem bis zu 60% des Einkommens (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) vom Lohn abgezogen werden. „High Potentials“ sind auf der ganzen Welt gefragt und werden Ihre Leistungen dort vollbringen, wo Ihnen persönlich am meisten Netto vom Brutto bleibt, also in Ländern mit schwachem Sozialsystem und gegebenenfalls einem Flat-Tax-Modell. Denn auf ein gut ausgebautes Sozialsystem sind solche Arbeitskräfte kaum angewiesen.

Es sind im überwiegenden Maße die Eltern, die ihren Kindern ein Studium finanzieren. Damit sind einmal mehr die Familien von dieser Maßnahme betroffen. Hinzu kommt, dass Geburten immer später erfolgen und dadurch ein Studium oft schon in den Bereich des eigenen Pensionsantritts der Eltern gelangt. Wenn in dieser Lebenslage nun auch noch die Familienbeihilfe gestrichen wird, werden viele Eltern ihre Kinder nicht mehr entsprechend unterstützen können. Mit dem Wegfall der Familienbeihilfe geht der Verlust des Kinderabsetzbetrages einher, der mit einem weiteren Verlust von jährlich 700,- Euro zu Buche steht. Der Gesamtverlust beträgt damit über 2.500,- Euro pro Jahr.

Streichung der Familienbeihilfe für arbeitssuchende Kinder zwischen 18 und 21 Jahren: Gerade in Zeiten steigender Jugendarbeitslosigkeit ist diese Maßnahme ein Schlag ins Gesicht der Familien. Ein ohnehin schwieriger Start ins Erwerbsleben wird durch diese Maßnahme zusätzlich erschwert, weil ausgebildete Jugendliche nach ihrer Berufsausbildung wieder den Eltern auf der Tasche liegen. Ein Zustand, der während des Erwachsenwerdens auch Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat. Mit dem Wegfall der Familienbeihilfe geht der Verlust des Kinderabsetzbetrages einher.

Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrags für „kinderlose“ Familien: Alleinverdiener sind Steuerpflichtige, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind und von ihrem Ehepartner nicht dauerhaft getrennt leben und deren Ehepartner, bei kinderlosen Paaren, nicht mehr als 2.200 Euro jährlich oder bei Paaren ab einem Kind (für das mindestens sieben Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht), nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient. Die Regelung für unverheiratete Paare ist ähnlich, es gibt allerdings den Alleinverdienerabsetzbetrag für „kinderlose“ unverheiratete Paare nicht.

Mit dem geplanten Wegfall werden also verheiratete „kinderlose“ Paare mit unverheirateten „kinderlosen“ Paaren gleichgestellt. Wobei der Begriff „kinderlos“ hier so zu interpretieren ist, dass auch Paare, die Kinder aufgezogen haben, allerdings aufgrund des Alters des Kindes oder anderer Umstände, keine Familienbeihilfe mehr ausgezahlt bekommen, als „kinderlos“ gelten. Damit fallen Familien, die ihre Kinder zu Erwachsenen herangezogen haben um den Vorteil des Alleinverdienerabsetzbetrages um. Die Auswirkung dieser Maßnahme macht einen Verlust von jährlich 364 Euro aus. Dies betrifft vor allem Alleinverdienerfamilien und Pensionistenpaare mit einer sehr geringen Pension (meist die der Frau), bei denen die beiden Pensionen gemeinsam jedoch über der Ausgleichzulage liegen (Ausgleichzulage 2010: 1.175,45 Euro). Diesen Menschen jetzt 364 Euro im Jahr wegzunehmen ist unverantwortlich, zumal an diesen Bezug noch weitere Punkte geknüpft sind – z.B. die erweiterte Absetzbarkeit von Pflegekosten.

Streichung des Mehrkindzuschlags ab dem dritten Kind: Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 36,40 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Dabei darf das jährliche Einkommen 55.000,- Euro nicht übersteigen. Diese Maßnahme trifft also relativ viele steuerpflichtige Haushalte. Gerade Mehrkind-Familien sind heute überproportional von Armut betroffen, weswegen sich diese Maßnahme als höchst bedenklich darstellt.

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes

Ministerialentwurf: Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – 217/ME (XXIV. GP)



Mögliche Lösungen: Am System des Familienlastenausgleichsfonds sind nicht nur Familien beteiligt. Der Großteil der Erwerbstätigen leistet auch Beiträge in den FLAF (auch Kinderlose). Die geplanten Einsparungen treffen jedoch nur Kinderhabende. Kinderlose Personen werden im Bereich der Budgetsanierung mittels des FLAF völlig unbehelligt belassen. Die Auswirkungen treffen ausschließlich am FLAF-System beteiligte Personen, die auch Kinder haben. Durch eine moderate Anhebung der FLAF-Beiträge für Kinderlose könnte hier eine bessere Verteilung der budgetären Lasten erreicht werden.

Weiters ist zu hinterfragen, warum FLAF-Beiträge nur bis zum 60. Lebensjahr zu entrichten sind. Hier ist anzudenken, ob nicht kinderlose Pensionisten auch von Ihrer Pension Beiträge in den FLAF entrichten sollten. Es darf darüber hinaus nicht vergessen werden, dass beispielsweise Ein-Kind-Familien des gehobenen und mittleren Mittelstands in den FLAF mehr einzahlen, als Sie an Familienbeihilfe herausbekommen, da die FLAF-Beiträge in der Höchstbeitragsgrundlage (für 2010: 4.110,- Euro) 184,95 Euro betragen, ist die Auszahlung der Familienbeihilfe beispielsweise für ein 2-Jähriges Kind (105,40 Euro) ein lächerlicher Betrag. Erst bei Einkommen mit einer Beitragsgrundlage unter 2.350,- Euro ist das Verhältnis zwischen Beiträgen und Auszahlung ausgeglichen und damit ein Nullsummenspiel. Viele Familien zahlen sich somit die Familienbeihilfe schon heute selbst aus. Da die Höchstbeitragsgrundlage jährlich erhöht wird und die Familienbeihilfe jedes Jahr an Wert verliert, wird hier vor allem der gehobene Mittelstand immer weiter ausgebeutet. Weiters ist die jährliche Überweisung von 888 Mio. Euro aus dem FLAF ins Pensionssystem zu hinterfragen, die als Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten abgeführt werden. Diese Beiträge kommen den derzeit Alten zugute und bilden keinerlei Pensionspolster für die jetzt Erziehenden. Die Pensionsansprüche der jetzt Erziehenden sind durch zu erwartende Beiträge der eigenen Kinder abgedeckt. Die Überweisung von 888 Mio. Euro verschleiert lediglich den Zustand des Pensionssystems und ist daher zu streichen. Diese Streichung hätte keinerlei Auswirkungen auf das Budget, weil sich lediglich der Bundesbeitrag in den FLAF um denselben Betrag verringern würde, wie der Bundesbeitrag ins Pensionssystem ansteigen würde. Nebeneffekt: Mehr Kostenwahrheit im Pensionssystem.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Gerfried Nachtmann e.h.
Obmann des Freiheitlichen Familienverbandes Österreich